

angefochten passiert. Eins oder das andere ist bereits für unecht erklärt worden auf Grund der vorkommenden, zuweilen allerdings recht auffallenden Eigenthümlichkeiten<sup>1</sup>. Aber abgesehen davon, dass der Gedanke einer modernen Fälschung nur einmal indirect und unausgesprochen in Frage kam, sind die sich ergebenden Bedenken dann wieder beseitigt worden, und heute stehen sie alle als anerkannt echt und unverdächtig da.

Ein Misstrauen zunächst gegen zwei derselben, die DD. Konrads II. Stumpf, Reg. 1900 a und 2052, erhob sich zuerst wieder bei der vorbereitenden Bearbeitung der Diplome dieses Kaisers für die Ausgabe der MG. Beide liessen sich in ihren Dictaten nicht mit dem Brauch der Kanzlei in Einklang bringen, sie waren also wohl ausserhalb derselben entstanden. Lag hierin natürlich noch nichts Auffälliges, so stimmten nun aber in beiden Fällen die Schlussprotokolle in ganz überraschender Weise mit denen der ihnen zeitlich benachbarten Stücke (Stumpf, Reg. 1901 und 2051) überein: ersteres, die bekannte in ihren Protokolltheilen freilich auf echter Vorlage beruhende S. Maximiner Fälschung, das andere, eine durchaus kanzleigemässe und unzweifelhaft echte, jedoch nur abschriftlich und unvollkommen überlieferte Urkunde für Worms. Zeigten nämlich beide Diplome an einzelnen Stellen, wie man annehmen darf, infolge der Art ihrer Ueberlieferung Abweichungen von der Regel oder eine nicht begründete Unvollständigkeit: Eigenthümlichkeiten,

---

saec. XVIII. in Coblenz (vgl. Beyer, Mittelrh. UB. II, 105 n. 65), die nach gütiger Mittheilung Günthers Hand aufweist. Die schon von Görz (ebenda) gegebenen Abweichungen lassen das gegenseitige Verhältniss unentschieden. Um so auffallender ist, dass eine andere, nur bei Schott überlieferte Urkunde des Probstes Siegfried von Creuznach von 1202 (H. 582 [n. 178 v. and. Hand nachgetr.]), bei Görz, Mittelrh. Regg. II, n. 936, abgesehen von den Namen und einigen anderen Worten, wörtlich mit ihr übereinstimmt. Entweder, so wird man in Rücksicht auf die räumliche und zeitliche Entfernung schliessen dürfen, ist obige Fälschung auf Grund dieser echten Vorlage hergestellt, oder vielmehr ist auf Grund jener Fälschung auch diese zweite Urkunde gefälscht. Ob und wo etwa noch weitere Parallelen zu finden sind, muss einstweilen dem Zufall überlassen werden. In beiden Fällen aber ist den begleitenden Umständen nach nur an eine moderne Fälschung zu denken. 1) So erklärt Stumpf in Wirzburger Immunitäten I, 30 N. 54 und seinen Regesten (St. 328 a und 515 a) die beiden Diplome Otto's II. DO II. 9 und 56 a für Fälschungen. Da ersteres auf Grund des nach ihm (ebenda S. 61 N. 111) ebenfalls falschen DO II. 8 angefertigt worden sei, so ergibt sich daraus die Annahme moderner Fälschung. Stumpf zieht allerdings diese Consequenz nicht, sondern spricht hier nur von 'doppelt überraschender Fälschung', da sie auf Grund eines falschen Diploms angefertigt worden sei.